

Merkblatt zur Feuerbrandbekämpfung in Hecken

Hecken stehen generell unter bundesrechtlichem Schutz (Natur- und Heimatschutzgesetz). Im Kanton Schwyz sind Hecken ausserdem in vielen Gemeinden als kommunale Schutzobjekte bezeichnet und somit auch über das kommunale Baureglement bzw. die kommunale Schutzverordnung geschützt.



Artenreiche Hecke mit Krautsaum

Gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz hat der Verursacher bei einer Beeinträchtigung von geschützten Hecken für Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen. In diesem Sinne ist die Entfernung einer Hecke mit einer Wiederherstellungspflicht verbunden. **Dies gilt auch bei Eingriffen aufgrund des Feuerbrandes.**



Vom Feuerbrand befallener Weissdorn

Gemäss Pflanzengesundheitsverordnung bestehen für den Feuerbrand in Gebieten mit geringer Prävalenz eine Melde- und allgemeine Bekämpfungspflicht. Vom Bund werden keine Entschädigungen mehr ausbezahlt. Der Kanton entschädigt die Entfernung von mit Feuerbrand befallenen Wirtspflanzen nur, wenn die Pflanzen in den erwähnten Gebieten mit geringer Prävalenz stehen, kein Eigeninteresse zur Bekämpfung besteht und ein Feuerbrandkontrolleur den Befall bestätigt hat. Die Gebiete mit geringer Prävalenz können auf dem WebMap des Kantons Schwyz eingesehen werden. Link: www.sz.ch/geoportal

Vorgehen bei Feuerbrandbefall in Hecken im Kanton Schwyz:

- Meldung des Feuerbrandbefalls an die kantonale Pflanzenschutzfachstelle (Tel. 041 819 84 58).
- Wenn möglich ist eine selektive Rodung der mit Feuerbrand befallenen Pflanzen vorzunehmen. Von Feuerbrand können folgende in Hecken lebenden Artengruppen befallen werden: Weissdorn, Vogelbeerarten (Sorbus), Mispeln, Birne, Äpfel, Felsenbirnen.
- Wenn durch die selektive Entfernung einzelner Sträucher Lücken in der Hecke entstehen, sollen diese durch die Pflanzung neuer, dornentragender Sträucher wieder gefüllt werden (vgl. Liste auf der Rückseite).
- Wenn aufgrund eines massiven Befalls durch Feuerbrand die Entfernung der ganzen Hecke oder eines grösseren Teiles davon nötig ist, ist die entfernte Hecke mit Arten gemäss der Liste auf der Rückseite wiederherzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Anteil dornentragender Sträucher bei mindestens 20% liegt.

Für allfällige Fragen steht Ihnen die Pflanzenschutzfachstelle des Amtes für Landwirtschaft (Tel. 041 819 84 58) oder die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz des Amtes für Wald und Natur (Tel. 041 819 18 51) gerne zur Verfügung.

Liste nicht feuerbrandgefährdeter Heckenarten

Arten nicht feuerbrandanfällig	mit Dornen	ohne Dornen	Besonderes
Ahorn Arten		X	
Efeu		X	
Erlen		X	
Eschen		X	
Faulbaum		X	
Geissblätter		X	
Hagebuche		X	
Haselstrauch		X	
Heckenrose	X	X	
Holunder (schwarz u. rot)		X	
Kornelkirsche u. andere Hartriegelarten		X	
Kreuzdorn	X		
Liguster		X	
Pfaffenhütchen		X	
Sauerdorn (Berberitze)	X		nicht in der Nähe von Getreide
Schneeballarten		X	
Schwarzdorn (=Schlehdorn)	X		nicht in der Nähe von Zwetschgenbäumen (Sharka)
Stechpalme		X	
Traubenkirsche		X	
Vogelkirsche		X	
Waldrebe		X	
Weiden		X	

Ausnahmen, feuerbrandanfällige Arten

Nur tolerierbar in Lagen, wo es keine Kernobstbäume gibt oder wo ein Sicherheitsabstand von mindestens 500m Luftlinie zu Kernobstbäumen eingehalten werden kann. Sehr zurückhaltend anpflanzen.

Arten, Artengruppen	mit Dornen	ohne Dornen	Besonderes
Sorbusarten (Vogelbeere, Mehlbeere, Elsbeere, Speierling)		X	
Mispel		X	
Felsenbirne		X	

Weitere Informationen zu Heckenpflanzung und Heckenpflege finden Sie in den entsprechenden Broschüren der AGRIDEA:

<https://agridea.abacuscity.ch/de/3~410230~Shop/Publicationen/Pflanzenbau-Umwelt-Natur-Landschaft/Hecken-Feld-und-Ufergeh%C3%B6lze>